

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

– gültig ab 01.07.2020 –

I. Vertragsabschluss, Geltung dieser Bedingungen, Bestätigung von Bestellungen, Textform

1. Wir, die Kjellberg Finsterwalde Elektroden und Zusatzwerkstoffe GmbH sowie die übrigen Unternehmen der Kjellberg Gruppe (siehe <https://www.kjellberg.de/de/agb.html>), bestellen auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB). Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung des Lieferanten ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Verkaufsbedingungen des Lieferanten angenommen.
2. Diese AEB gelten bis zum Widerruf durch uns auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten. Vereinbarte Abweichungen gelten nur für den Auftrag, für den sie schriftlich bestätigt wurden.
3. Werden für eine bestimmte Bestellung im Einzelfall besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen ausdrücklich vereinbart, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.
4. Angebote sind durch den Lieferanten verbindlich und kostenlos einzureichen. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche des Lieferanten oder dessen Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
5. Für Bestellungen unsererseits, denen kein verbindliches Angebot des Lieferanten vorausgegangen ist, gilt Folgendes: Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang in Textform an, gilt die verspätete Annahme des Lieferanten als neues Angebot des Lieferanten, das der Annahme durch uns bedarf. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung mit Abweichungen an, so hat er uns deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir diesen Abweichungen in Textform zugestimmt haben.
6. Nur von uns in Textform erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen Bestätigung in Textform.

II. Preise, Zahlungen, Erfüllungsort

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend.

Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, verstehen sich die Preise frei Anlieferadresse einschließlich Verpackung. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.
2. Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere mangelhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zurückzuhalten.
3. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung unter Abzug von zwei Prozent des Nettopreises oder innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Erbringung der Gegenleistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Leistungs- bzw. Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Lieferanten die von uns gewünschte Anlieferadresse; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist es 03238 Massen/NL, Ludwig-Erhard-Straße 12. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Abnahme am Leistungs- bzw. Erfüllungsort auf uns über.

III. Eigentumsvorbehalt

Wir erkennen einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

IV. Liefertermine, Lieferverzug, frühere Anlieferung, Teillieferungen

1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Anlieferadresse oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin.
3. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Annahme verspäteter Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche. Vor Ausspruch des Rücktritts habe wir dem Lieferanten grundsätzlich eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen, es sei denn, die Fristsetzung ist aus gesetzlichen Gründen entbehrlich (z.B. im Fall eines Fixgeschäfts, d.h., wenn mit der zeitgerechten Leistung durch den Lieferanten das Geschäft stehen und fallen soll). Wir sind dann auch nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl weiterhin die Lieferung/Leistung zu verlangen, den Rücktritt zu erklären oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Unser Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht erst unter, wenn wir den Rücktritt erklären oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
4. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag, auch mit Skonto, vorzunehmen.
5. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Sie sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen. Im Zeitpunkt der Anlieferung ist die verbleibende Restmenge in Textform aufzuführen. Auch wenn wir einer Teillieferung zustimmen, bleiben die vereinbarten Termine für die Gesamtlieferung bestehen, so dass die Lieferung erst mit vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist.

V. Umfang der Leistungspflicht, Mehr- und Minderlieferungen, Teillieferung, Mängelhaftung, Verjährung

1. Der Lieferant übernimmt die Haftung, dass der Vertragsgegenstand dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden und den EU- Normen entspricht.
2. Mehr- oder Minderlieferungen sind unbeschadet der Mängelhaftungsrechte seitens Kjellberg nur nach in Textform erteilter Einwilligung möglich. Kjellberg behält sich vor, im Falle von Mehrlieferungen unbestellte Mengen - auch ohne Rücksprache mit dem Lieferanten - auf dessen Kosten zurückzusenden.
3. Die Annahme der Ware erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung insbesondere auf Mangelfreiheit und Vollständigkeit. Wir werden dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich in Textform anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Unsere gesetzliche Rügeobliegenheit für Mängel, die sich erst später zeigen, bleibt unberührt.
4. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrenübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
5. Wir haben im Falle der Mangelhaftigkeit und im Falle nicht berechtigter Teillieferung das Recht, vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften Nacherfüllung zu verlangen, die entweder in der Lieferung einer mangelfreien Sache oder in der Beseitigung des Mangels besteht. Der Lieferant hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dazu gehören u. a. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Schlägt die von uns gewählte Art der Nacherfüllung fehl, haben wir das Recht, auch weiterhin die andere Art der Nacherfüllung zu verlangen. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich unser Anspruch auf die andere Art der Nacherfüllung, wenn der Lieferant uns die unverhältnismäßigen Kosten in Textform nachweist; im Übrigen bleiben gesetzliche Rechte des Lieferanten unberührt.

6. Kommt der Lieferant der Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von uns zu nennenden angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten entweder die Ersatzbeschaffung vorzunehmen oder die Mangelhaftigkeit der Ware auf Kosten des Lieferanten selbst oder anderweitig beseitigen zu lassen. Wir können auch darüber hinaus die Minderung des Preises vornehmen. Die gesetzlichen Ansprüche nach § 437 Nr. 2 und Nr. 3 BGB bleiben unberührt.
7. Die uns zustehenden Ansprüche bei Mängeln verjähren in 24 Monaten, soweit nicht nach § 438 Abs. 1 und Abs. 3 BGB eine längere Verjährungsfrist besteht oder der Lieferant uns eine längere Gewährleistungsfrist zugesagt hat. Wird die Ware zum Weiterverkauf oder zur Verwendung bei der Herstellung von Kjellberg-Maschinen oder -Produkten beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Mängelverjährungsfrist für das mit der Ware ausgestattete Kjellberg-Produkt anläuft, spätestens jedoch sechs Monate nach Anlieferung der Ware bei uns.
8. Werden im Rahmen der Nacherfüllung Teile geliefert oder nachgebessert, gelten für den Neubeginn der hier geregelten Verjährungsfrist oder deren Hemmung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
9. Sofern vorstehend nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

VI. Produkthaftung, Produkthaftungspflichtversicherung

1. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf vom jeweiligen Lieferanten gelieferte Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die vom Lieferanten gelieferten Produkte bedingt ist.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, die sich auch auf die sogenannte erweiterte Produkthaftung (z. B. Aus- und Einbaukosten) bezieht.

VII. Schutzrechte

1. Der Lieferant hat uns und unsere Kunden zu jeder Zeit während und nach der Dauer dieses Vertrages freizuhalten von allen Schäden und Kosten, die uns oder unseren Kunden, wo auch immer, im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder Verkauf der vom Lieferanten gelieferten Ware wegen angeblicher Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Urheber-, Marken- oder ähnlicher Schutzrechtsverletzungen entstehen. Der Lieferant hat uns und unseren Kunden alle hieraus entstehenden Kosten und Schäden unverzüglich zu ersetzen.

Sollten Liefergegenstand-bezogene Ansprüche wegen Patentverletzung etc. gegen unsere Kunden oder uns geltend gemacht werden, wird der Lieferant hierüber informiert werden mit der Aufforderung, alle zur Niederschlagung erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf eigene Kosten einzuleiten.

2. Sollten wir als Folge der Anspruchsstellung daran gehindert sein, gelieferte Teile zu verwenden oder zu verkaufen, und sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, uns von dem Inhaber der Schutzrechte etc. eine Gebrauchsberechtigung zu beschaffen, hat der Lieferant unverzüglich gleichermaßen geeigneten Ersatz liefern, der keine Schutzrechte etc. verletzt, oder auf unseren Wunsch die gelieferten Gegenstände in einer Weise zu verändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt.

Der Lieferant haftet nach dieser Ziffer VII. nicht, soweit er die eingetretene Beeinträchtigung bei uns und/oder bei unserem Kunden nicht zu vertreten hat.

VIII. Werkzeuge/Formen

1. Von uns überlassene Werkzeuge/Formen und Unterlagen (z.B. Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen) verbleiben in unserem Eigentum. Gewerbliche Schutzrechte an solchen Werkzeugen/Formen und Unterlagen stehen allein uns zu. Vom Lieferanten oder von Dritten für Lieferungen an uns gefertigte Werkzeuge werden mit der Fertigung unser Eigentum. Der Lieferant überträgt uns alle Nutzungsrechte an diesen Werkzeugen/Formen. Er ist verpflichtet, die Werkzeuge/Formen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Ware einzusetzen.
2. Der Lieferant ist auf unsere Anforderung hin verpflichtet, uns oder von uns beauftragten Dritten die Werkzeuge/Formen und Unterlagen herauszugeben, wenn er vertragliche Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt oder nicht mehr zu erfüllen hat. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen/Formen und Unterlagen ist ausgeschlossen.

IX. Abtretungsverbot

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns - ganz oder teilweise - abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen. Tritt er eine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können dann nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

X. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden (insbesondere die unter Ziffer VIII. genannten Werkzeuge/Formen und Unterlagen), vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Unsere Angaben über die Anfertigung von uns bestellter Gegenstände sowie nach unseren Angaben angefertigte Zeichnungen und unsere eigenen Zeichnungen dürfen vom Lieferanten weder weiterverwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Für vergleichbare Planungs- und Ausführungsunterlagen gilt Entsprechendes. Der Lieferant hat uns alle Nutzungen, die er aus der Verletzung dieser Verpflichtung zieht, herauszugeben sowie jeden hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Letzteres entfällt, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

XI. Verbot der Unterbeauftragung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, den Auftrag ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weiterzugeben. Erteilen wir die Zustimmung, so bleibt er für die Vertragserfüllung verantwortlich.

XII. Datenschutz

Wir werden die personenbezogenen Daten des Lieferanten gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz) behandeln.

XIII. Vertragsstrafe

1. Für jeden Fall des Verstoßes des Lieferanten gegen die in diesen AEB enthaltenen Regelungen schuldet der Lieferant die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe, deren genaue Höhe durch uns in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn der Lieferant die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat.
2. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser AEB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen der AEB wirksam.

XV. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderung ist ausschließlicher Gerichtsstand Cottbus, sofern nicht nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

XVI. Anwendbares Recht

Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.